

Kein Streit um die Zeit!**Stundenzettel aber richtig!**

Es gibt zwei unterschiedliche Grundlagen für die Abrechnung nach Stunden. Entweder haben die Parteien bereits für eine im Vertrag konkret bestimmte Leistung eine Abrechnung nach Stunden vereinbart, oder es kommt nachträglich eine Leistung hinzu, für die auch eine solche Abrechnung vereinbart wird. Dabei geht es meist um Besondere Leistungen, deren Honorare nicht nach den Parametern der HOAI für Grundleistungen, also nach deren Prozentsätzen, anrechenbaren Kosten und Honorarzonen zu ermitteln sind, sondern nach § 3 Abs. 3 HOAI frei vereinbart werden können. Die Anforderungen an die Stundenaufstellung sind sehr unterschiedlich. Bei geringem Umfang genügt die Auflistung, wer die Leistung erbracht hat und wann sie erbracht wurde. Bei umfangreichen Arbeiten, so auch bei dem Nachweis der Behinderung, sind Stundenzettel detailliert zu führen. Wie genau zeigt der nachfolgende Artikel.

Anfrage 1: Ein Planer erläutert, dass er im Vertrag mit seinem Auftraggeber die Bestandsaufnahme einer Kläranlage nach Aufwand vereinbart hat. Er hat dazu über 1 Monat (160 Stunden) mit 2 Personen die bestehenden Bauwerke und Anlagen aufgenommen und in Pläne übertragen. In seinen Stundenzetteln steht durchgängig für jeden betroffenen Tag: „Bestandsaufnahme Kläranlage XY“, wenn er vor Ort war, oder „Übernahme in CAD-Zeichnungen“, wenn er die Daten im Büro in Zeichnungen übernommen hat. Dazu hat er jeweils die Personen (Zeichner oder Ingenieur) und die Anfangs- und Endzeiten genannt und, soweit Zeichnungen erstellt wurden, auch deren Zeichnungsnummern. Der Auftraggeber meint nun, dass die Stundenzahl völlig überzogen sei und er das nicht prüfen könne, weil eine Zuordnung zu den einzelnen Bauwerken und Anlagen der Kläranlage fehle. Zudem hätte er die Stundenzettel nicht unterschrieben und der Planer müsse sich mit 50 % zufrieden geben. Der Planer will wissen, ob er das akzeptieren muss.

Anfrage 2: Ein Auftraggeber erläutert, dass es bei der Planung und Bauüberwachung unstrittig zu nicht vom Planer zu vertretenden erheblichen Änderungen, Nacharbeiten und Behinderungen gekommen sei. Vereinbart sei, dass dies über Stunden nachzuhalten und abzu-

rechnen ist. Der Planer lege jetzt eine Honorarforderung vor, die bei den Stunden fast noch einmal denselben Betrag ausmache, wie das Honorar für die vertraglich vereinbarten Grundleistungen. Er wäre gerne bereit mehr zu bezahlen, hätte jedoch nicht mit einem so deutlichen Mehrhonorar gerechnet. Die der Schlussrechnung beigefügten Stundenzettel hätte er zudem nie gesehen und auch nicht unterschrieben. Er könne aus den Stundenzetteln kaum erkennen, was der Planer geleistet hätte, weil zwar Personen mit Datum und Stunden genannt, es aber nur Tätigkeitsbeschreibungen gäbe, wie Planänderungen, Teilnahme an Besprechung, Klären beim Auftraggeber, wiederholte Ausführungsplanung oder mehrfache Bauüberwachung.

Vorab: Wie so oft bei rechtlichen Fragen kommt es auf den Einzelfall an. So hat der BGH, Urteil vom 17.04.2009 – VII ZR 164/07, zur Darlegung bei Zeithonoraren bei Architekten und Ingenieurleistungen allgemein ausgeführt: *„Maßstab hierfür ist das Informations- und Kontrollbedürfnis des Bestellers, das wiederum durch die Vertragsgestaltung und den Vertragsinhalt beeinflusst ist (...). Im Ergebnis kommt es in einem Prozess, in dem der Unternehmer aufgrund einer Stundenlohnvereinbarung eine Vergütung verlangt und der Besteller die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung*

bestreitet, darauf an, ob die Parteien nach den dargelegten Grundsätzen ausreichende Angaben gemacht haben, die eine Beweisaufnahme über die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung ermöglichen.“ Vereinfacht bedeutet dies, dass der Planer die Angaben machen muss, die eine Überprüfung der Tatsachen und der Wirtschaftlichkeit ermöglicht. Zur Wirtschaftlichkeit sind Sachverständige oder eine Schätzung des Gerichts möglich (so der BGH). Sind die Stundenzettel unterschrieben, sind die Tatsachen einfach festzustellen. Dann hat der Auftraggeber zumindest den Umfang bereits bestätigt. Sind die Stundenzettel nicht unterschrieben, können Mitarbeiter bezeugen, dass diese stimmen (so OLG Hamm, Urteil vom 08.02.2011 – 21 U 88/10); das ersetzt die fehlende Unterschrift. Unterschriebene Stundenzettel sind also nicht zwingend, aber sie vereinfachen die Beweiserhebung. Eine Verweigerung der vollständigen Zahlung bleibt dem Auftraggeber dennoch offen, wenn er den Umfang als unwirtschaftlich ansieht.

Bei vertraglich vereinbarten Leistungen hat der BGH im zuvor genannten Urteil folgenden Leitsatz geprägt: *„Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs muss der Unternehmer grundsätzlich nur darlegen, wie viele Stunden für die Erbringung der Vertragsleistung angefallen sind.“* Im Urteil führt er dazu weiter aus: *„Demgegenüber setzt eine schlüssige Abrechnung eines Stundenlohnvertrages entgegen der offenbar vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung grundsätzlich keine Differenzierung in der Art voraus, dass die abgerechneten Arbeitsstunden einzelnen Tätigkeiten zugeordnet und/oder nach zeitlichen Abschnitten (Tagen) aufgeschlüsselt werden. (...) Sie muss deshalb vom Unternehmer nur in den Fällen vorgenommen werden, in denen die Vertragsparteien eine dementsprechend detaillierte Abrechnung rechtsgeschäftlich vereinbart haben.“*

Auf dieser Grundlage hat die GHV die Anfragen wie folgt beantwortet:

Zur Anfrage 1: Da die Parteien im Vertrag für eine konkret beschriebene Leistung, nämlich die Bestandsaufnahme, eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbart haben, genügen die Darlegungen des Planers um seinen Anspruch zu begründen. Im Vertrag ist keine weitere Aufteilung der Bestandsaufnahme für einzelne Bauwerke und Anlagen vereinbart. Das, was der Planer zu machen hatte und was er tatsächlich gemacht hat, ist transparent und auch später überprüfbar. Daher kann der Auftraggeber auch nicht ohne Weiteres mehr fordern. Eine Aufteilung in Ingenieur und Zeichner war

erforderlich, weil verschiedene Stundensätze gelten. Allein damit hat der Planer seine Leistungen ausreichend dargelegt. Dass er zudem noch die Tätigkeiten weiter und, mit Bezug zu einzelnen Plänen, genauer bezeichnet hat, hilft natürlich bei einer nachträglichen Prüfung. Bei der hier vorliegenden Kläranlage mit 30.000 EW kommt ein Sachverständiger zudem recht schnell zu dem Schluss, dass 2 Mahnmonate für eine Bestandsaufnahme aller Bauwerke und Anlagen sicher nicht zu viel sind. Der Planer ist also nicht der Willkür des Auftraggebers ausgesetzt. Im Streitfall kann er sich Sachverständiger Hilfe bedienen, oder, wenn Gutachten und ein klärendes Gespräch nicht helfen, mit guten Chancen vor Gericht gehen.

Zur Anfrage 2: Der BGH hatte in seinem zuvor zitierten Urteil auch über Stundenleistungen zu entscheiden, die nicht im Vertrag vereinbart waren. Anders als bei vertraglich vereinbarten Leistungen erkennt er die Notwendigkeit, dass ein Architekt oder Ingenieur anders vorgehen muss, wenn es um zunächst unbestimmte Leistungen geht. Im Urteil heißt es dazu: *„Diese Vorgehensweise ist dem Gericht gegenüber hinsichtlich solcher Vertragsleistungen verschlossen, die nicht nach Art und Inhalt unterscheidbar aus dem Vertrag bestimmt werden können. (...) Die Klägerin hat beispielsweise vorgetragen, dass sie einen erhöhten Aufwand für die Überwachung gehabt habe, weil die Mängelbeseitigung bei einzelnen (nicht näher bezeichneten) Mängeln mehrfach versucht worden sei. Diese Angaben sind so nicht überprüfbar (...).“* Soweit es also um nicht konkret vertraglich vereinbarte oder im Nachhinein feststellbare Leistungen geht, genügen allgemeine Tätigkeitsbeschreibungen nicht mehr. So führt das OLG Hamm, Urteil vom 27.03.2012 – 24 U 61/11 aus: *„Erforderlich ist, dass die während des abgerechneten Zeitraums getätigten Arbeiten konkret und in nachprüfbarer Weise dargelegt werden, wofür es jedoch genügen muss, wenn diese Arbeiten stichwortartig in verständlicher Weise niedergelegt werden (...).“* Das OLG verweist dabei auf BGH, Urteil vom 04.02.2010 – IX ZR 18/09 zu Anwaltsleistungen. Hier, wie bei Anwaltsleistungen allgemein, ist also eine tiefere Detaillierung erforderlich. Im genannten BGH-Urteil heißt es in Rdn. 79: *„Insoweit ist etwa anzugeben, welche Akten und Schriftstücke einer Durchsicht unterzogen, welcher Schriftsatz vorbereitet oder verfasst wurde, zu welcher Rechts- oder Tatfrage welche Literaturrecherche angestellt oder zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner wann eine fernmündliche Unterredung geführt wurde. Nicht genügend sind hingegen allgemeine Hinweise über Aktenbearbeitung, Literaturrecherche und Telefongespräche, weil sie jeden-*

falls bei wiederholter Verwendung inhaltsleer sind und ohne die Möglichkeit einer wirklichen Kontrolle geradezu beliebig ausgeweitet werden können (...).“

Die letzten Ausführungen des BGH passen genau auf die Anfrage. Hier sind die Tätigkeiten nur allgemein, inhaltsleer und nahezu beliebig austauschbar beschrieben. In der vorliegenden Form ist also ein Mehrvergütungsanspruch so nicht gegeben, weil weder konkret prüfbar dargelegt noch beweisbar. Bei „körperlichen“, greifbaren Leistungen wie konkreten (Bestands)Plänen ist das einfacher; bei „nicht-körperlichen“ Leistungen wie Überwachungsleistungen erheblich schwieriger. Hier muss „Butter bei die Fische“. Der Planer muss darlegen, wer, wann, welche konkrete Leistung erbracht hat und diese zumindest stichwortartig mit Bezug auf konkret bearbeitete, vorzugsweise erzeugte (!) Dokumente beschreiben. Dass die Stundenzettel vom Auftraggeber nicht unterschrieben sind, ist zwar nicht entscheidend (siehe Antwort auf Anfrage 1), ist aber für den Planer eine weitere Hürde. Ob die Mitarbeiter bei einer allgemeinen Darstellung die dargelegten Stunden auch nach längerer Zeit als Zeugen noch glaubhaft konkret erläutern können, ist fraglich.

Dem Stundenzettel muss also zunächst Folgendes entnommen werden können:

- Person
- Zuordnung zu einer Abrechnungsgruppe, wie Ingenieur oder Zeichner
- Anfangs- und Endzeiten und Umfang der Stunden

Vor allem inhaltlich muss die erbrachte Leistung mindestens stichwortartig in verständlicher Weise beschrieben werden, also z. B.

- Überwachung der Betonierarbeiten der Wand Achse XY
- Überwachung der Abbrucharbeiten und erneuten Betonierarbeiten der Wand XY nach mangelhafter Ausführung der Baufirma
- Teilnahme an der 12. Baubesprechung
- Telefonat mit Herrn Auftraggeber zum Thema Abbruch der Wand in Achse XY

Praxisrelevant für Mehrhonorar sind dabei ergänzende Erläuterungen, wenn die Bearbeitung schwierig und zeitintensiv war. Soweit sich die Leistungen in Dokumenten realisieren, sind auch diese zu nennen. Das können sein:

- Überwachen der Betonierarbeiten der Wand Achse XY und Eintrag ins Bautagebuch Blatt 115
- Brief an die Fa. Bau vom 15.08.2015 zum Abbruch der Wand in Achse XY
- Erstellung des Protokolls zur 12. Baubesprechung
- Besprechungsvermerk Nr. 77 mit dem Bauleiter Herr Baumeister
- Überarbeiten des Plans Nr. 1234 von Index a in Index b (nachträglicher Wunsch des Auftraggebers für eine Wandverschiebung)

Ist der Planer tatsächlich behindert und hat nichts zu tun, ist auch das im Stundenzettel aufzunehmen, z. B.: „Keine Leistungserbringung – keine Alternativtätigkeit möglich“. Das klingt zwar komisch, ist aber bei dem Nachweis von Mehrkosten bei Behinderungen erforderlich. In solchen Fällen ist wichtig, dass der Planer dies unverzüglich dem Auftraggeber höflich mitteilt, damit dieser reagieren kann, vgl. § 642 BGB, Behinderungsanzeige.

Fazit: Die HOAI überzeugt bei Grundleistungen, wo sie über feste Parameter das Honorar einfach ermittelbar macht. Arbeiten auf Zeitaufweis sind dagegen streitträchtig. Sind im Vertrag bereits körperlich „greifbare“ Leistungen (z. B. Bestandsplan) nach Stunden vereinbart, werden der Hinweis auf diese Leistung und die Angabe der Stundenanzahl für eine ausreichende Darlegung genügen; die Anforderungen an den Inhalt der Stundenzettel sind dann eher gering. Geht es dagegen um spätere, wenig konkrete, „greifbare“ Leistungen sind die Anforderungen an die Darlegung hoch. Dann sind die Leistungen im Detail mit Bezug auf „Greifbares“, wie z. B. Dokumente, zu benennen. Das gilt insbesondere für Nachweise bei Behinderungen; Behinderungsanzeigen sind anzuraten. Stundenzettel sollten in jedem Fall zeitnah (1 x pro Woche) dem Auftraggeber zur Unterschrift vorgelegt werden. Dann kann frühzeitig darüber gesprochen und Streit vermieden werden.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt
(FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.

Friedrichsplatz 6

68165 Mannheim

Tel: 0621 – 860 861 0

Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 11/2015, Seiten 50-52
